



Schützenverein Kiedrich 1930 e. V.

Beitragsordnung

*(vom Januar 1989, i.d.F. des Beschlusses der JHV vom 29.01.1999)
(geändert gemäß Beschluss der JHV vom 15.03.2002, Umstellung Euro)
(geändert gemäß Beschluss der JHV vom 07.03.2003, Einzugsverfahren)
(geändert gemäß Beschluss der JHV vom 17.03.2017, Beitragserhöhung)
(geändert gemäß Beschluss der JHV vom 29.03.2019, Anpassung Jugendbeitrag und Arbeitsstunden)
(geändert gemäß Beschluss der JHV vom 17.11.2023, Erhöhung des Betrages für jede nicht geleistete Stunde, Einführung der Gebühr für die Standnutzung, Weiterberechnung der Kosten für Wettkampfpässe und Startgelder)*

§1

Die Beitragsordnung wird von der Hauptversammlung beschlossen und kann auch nur von ihr geändert werden.

§2

Beiträge sind Bringschulden.

§3

Die Beiträge werden grundsätzlich im Wege des Lastschriftverfahrens von der Bank oder Postbankkonto der Mitglieder abgebucht, bei einer Neuaufnahme ist sie Beitrittsbedingung.

Nicht vorliegende Einzugsermächtigungen führen nach erfolgter Anmahnung zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

Andere Zahlungsverfahren sind nur im begründeten Einzelfall und mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes zulässig.

§4

Bei Neuaufnahmen ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 155,00 € zu zahlen.

Bei Neuaufnahme des Ehepartners eines Mitgliedes des Schützenvereins Kiedrich beträgt die Aufnahmegebühr 77,50 €.

Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind von der Aufnahmegebühr befreit. Jedes Vereinsmitglied ab 18 Jahre zahlt einen Jahresbeitrag von 60,00 €.

Sind Ehepartner beide Mitglieder des Schützenverein Kiedrich, so ermäßigt sich der

[Hier eingeben]



Jahresbeitrag für einen der Ehepartner auf 40,00 €.

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt der Jahresbeitrag 6,50 €.

Für Kinder und Jugendliche zwischen dem 15. Und 18. Lebensjahr gilt ein Jahresbeitrag von 17,50€

Pro Standnutzung der Mitglieder wird eine Gebühr von 3,00€ berechnet.

Die Kosten für Wettkampfpässe und Startgelder werden an die gemeldeten Vereinsmitglieder weiterberechnet.

§5

Aus besonderen Gründen (Arbeitslosigkeit, Bundes-Freiwilligendienst, Studium, Ausbildung, Schule) **kann der Vorstand** Jugendliche ab 18 Jahren auf **Antrag** und **jährlichen Nachweis**, für eine begrenzte Zeit den Beitrag mindern.

Ansonsten wird der Beitrag der Mitgliedschaft auf den vollen Betrag hochgesetzt.

§6

Alle Mitglieder vom 18. bis zum 65. Lebensjahr verpflichten sich im laufenden Kalenderjahr ein jährliches Pensum von 10 Arbeitsstunden für den Schützenverein Kiedrich abzuleisten. Diese Arbeitsstunden umfassen die Standaufsicht, das Helfen bei Arbeitseinsätzen am Schützenhaus, bei Festen oder unterjähriger Arbeiten rund um das Gelände des Vereines. Für jede dieser Arbeitseinsätze wird ein Protokoll über die Anwesenheit geführt. Für jede nicht geleistete Stunde ist zum Jahresende ein Betrag von 10,00€ je nicht geleisteter Stunde zu entrichten. Die Mitglieder haben die Möglichkeit beim Vorstand den aktuellen Stand der Arbeitsstunden einzusehen. Der zu leistender Betrag wird mit dem Mitgliedsbeitrag durch den Schatzmeister eingezogen.

[Hier eingeben]

